

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

§ 1 Kindertagesstätten

1. Städtische Kindertagesstätten sind
 - a) Kindergärten für überwiegend drei- bis sechsjährige Kinder.
 - b) Horte für schulpflichtige Kinder grundsätzlich bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die eine Schule besuchen. Ausnahmen können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte durch Beschluss des Hauptausschusses zugelassen werden.
2. Die Kindertagesstätten können im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.
3. Modellversuche im Bereich der Kindertagesstätten können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

1. Die städtischen Kindertagesstätten sind Erziehungseinrichtungen und stehen grundsätzlich allen in Starnberg wohnenden Kindern offen.
2. Die Aufnahme in einen Kindergarten und Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Kindergarten:

- a) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- c) Kinder, deren Geschwister bereits eine Einrichtung besuchen.
- d) Dem Alter der Kinder entsprechend.

Kinderhort:

- a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist.
 - b) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.
 - c) Dem Alter der Kinder entsprechend.
3. Bei Kindern über drei Jahren ist eine Aufnahme nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden möglich.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung für eine Kindertagesstätte erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr in der jeweiligen Kindertagesstätte. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen.

3. Die Erzieherin vermerkt jede Anmeldung in einer Anmeldeliste, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergartenjahr gegeben sind.

§ 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte oder deren Vertreterin im Benehmen mit den Erzieherinnen. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
2. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
3. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in einen Kindergarten oder Hort nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Kindergärten sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr – bei Ganztageseinrichtungen
oder	
Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr – bei Halbtageseinrichtungen
2. Der Kinderhort ist geöffnet:

Montag mit Donnerstag	09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

während der Schulferien

Montag mit Freitag	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr ausgenommen die Zeit der Schließung nach Abs. 3.
--------------------	--
3. Während der Schulsommerferien sind die Tagesstätten mindestens drei Wochen geschlossen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete

Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Kinder sollen grundsätzlich von Erziehungsberechtigten bzw. beauftragten Personen abgeholt werden.
3. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.

§ 8 Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

1. Kündigung durch Träger:
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es über zwei Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 Nr. 1 nicht interessiert sind.
 - c) es wiederholt in den Fällen des § 7 Nr. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden.
 - d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
 - e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - f) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

2. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:
 - a) Der Kindergartenplatz kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
 - b) Während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 - c) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des Folgejahres.

§ 10 Haftung

Wird eine Kindertagesstätte wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

1. Für Besucher der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Kindergruppen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
2. Versicherungsschutz besteht:
 - a) Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte.
 - b) Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
 - c) Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätten.

§ 12 Elternarbeit

Die Zusammenarbeit von Eltern, Tagesstätte und Grundschule ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart jederzeit einen entsprechenden Gesprächstermin.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1997 außer Kraft.

Starnberg,

F. Pfaffinger
1. Bürgermeister